



Tips zum Gebrauchtwagenverkauf

(Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Automobilclubs von Deutschland / www.avd.de)

1. Sie können Ihre Gewährleistung im Vertrag nur dann ausschließen, wenn Sie das Kfz nicht im Zusammenhang mit einer gewerblichen bzw. selbständigen beruflichen Tätigkeit verkaufen.
2. Achten Sie darauf, dass der Käufer voll geschäftsfähig ist, also bereits 18 Jahre alt ist.
3. Prüfen Sie nach, ob der Käufer den erforderlichen Führerschein hat, wenn er eine Probefahrt machen will.
4. Informieren Sie den Käufer über etwaige Mängel oder Schäden am Kfz, insbesondere über Unfallschäden.
5. Vereinbaren Sie möglichst Barzahlung des vollen Kaufpreises bei Fahrzeugübergabe, weil Stundungen, Ratenzahlungen und die Entgegennahme von Schecks oder Wechseln zu Problemen führen können.
6. Händigen Sie dem Käufer den Fahrzeugbrief erst aus, wenn der Kaufpreis voll bezahlt ist.
7. Schicken Sie eine Verkaufsmeldung sobald als möglich an die Kfz-Zulassungsstelle und die Versicherungsgesellschaft ab. Die Kfz-Steuerpflicht geht erst mit dem Eingang der Veräußerungsanzeige bei der Zulassungsstelle auf den Erwerber über.
8. Schon mit dem Eigentum am Kfz geht die Versicherung auf den Käufer über: Deshalb beeinträchtigt ein nach der Eigentumsübertragung vom Käufer verursachter Unfallschaden nicht den Schadenfreiheitsrabatt des Verkäufers, auch wenn das Kfz noch nicht umgeschrieben ist. Dennoch unterrichten Sie ihre Versicherung unverzüglich über einen Fahrzeugwechsel.

www.marktplatz-lueneburgerheide.de